

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.

Anträge des Vorstands zur Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2024
Satzungsänderungen

Satzung 1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.

§ 8.4. Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 8.4.01 dem 1. Vorsitzenden;
- 8.4.02 dem 2. Vorsitzenden;
- 8.4.03 dem Hauptzuchtwart;
- 8.4.04 dem Schatzmeister;
- 8.4.05 dem Ausstellungsbeauftragten;
- 8.4.06 dem Richterobmann;
- 8.4.07 dem Schriftführer;

Neu:

8.4.08 den 2 Beisitzern.

Anhang zur Satzung/Bestandteil der Satzung: Mindesthaltungsbedingungen

SATZUNG

5.1 Aufnahmeverfahren

5.1.01 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen, die die umgehende Veröffentlichung in den Clubnachrichten **neu: (hierzu zählt auch die Internet-Homepage www.yorkshire-terrier-club.de)** veranlasst.

Bisher:

5.2.03 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und – sofern nicht bereits geschehen – der Satzung und der Mindesthaltungsbedingungen des 1.DYC e.V. Diese werden ausgehändigt, sofern die fälligen Zahlungen binnen 4 Wochen nach Aufforderung an den 1.DYC e.V. geleistet wurden.

Neu:

5.2.03 Die Mitgliedschaft beginnt, sofern keine Widersprüche gegen die Mitgliedschaft eingegangen sind, mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

§ 7 Finanzen

7.3. Auslagen, Spesen und Anschaffungen über 500,00 Euro bedürfen eines vorherigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes, der auch schriftlich gefasst werden kann.

Neu: über 1.000,00 Euro

Daraus resultierend Änderung der **Beitrags- und Finanzordnung**

7.5. Auslagen, Spesen und Anschaffungen über 500,00 Euro bedürfen eines vorherigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes, der auch schriftlich gefasst werden kann.

Neu: über 1.000,00 Euro

Beitrags- und Finanzordnung des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier- Club e.V.

4.3. Finanzierung der Regionalgruppen:

4.3.1 Regionalgruppen erhalten Anteile der Gebühren, die durch Benutzung des Zuchtbuches entstehen im Bereich der jeweiligen Regionalgruppe. Diese Anteile werden vom Erweiterten Vorstand festgelegt.

4.3.2 Regionalgruppen erhalten Rückvergütung aus Meldegeldern von club-eigenen Ausstellungen. Diese Rückvergütungen werden vom Erweiterten Vorstand festgelegt.

wird ersatzlos gestrichen

daraus resultierend:

Änderung der Satzung für Regionalgruppen:

§ 7 Finanzierung der Regionalgruppe

7.1 Für jeden Wurf eines der RG angehörenden Züchters erhält die RG nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung einen festgelegten Betrag.

7.2 Für jeden im Gebiet der RG auf CAC-Ausstellungen gemeldeten Yorkshire-Terrier erhält die RG nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung einen festgelegten Betrag. Grundlage ist der Katalog der Ausstellung.

Wird ersatzlos gestrichen.

7.4. Die Abrechnung und Auszahlung der Beträge nach Punkt 1 und 2 erfolgt jährlich einmal bis Ende des 3. Monats nach Geschäftsjahresbeginn durch den Schatzmeister des 1. DYC.

wird ersatzlos gestrichen

Der Mitgliedsbeitrag der Regionalgruppe an den jeweiligen VDH-Landesverband wird auf die Ortsgruppen der jeweiligen Regionalgruppe umgelegt.

Aus Streichung des § 7.2.

Resultierend: **Änderung der Ausstellungsordnung**

18.5 Für jeden gemeldeten Hund ist ein Unkostenbeitrag an den 1. DYC und die zuständige Regionalgruppe abzuführen.

Solange dieser Unkostenbeitrag nicht abgeführt ist, kann kein neuer Termenschutz erteilt werden. Die Höhe des abzuführenden Unkostenbeitrages wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt, im 1. DYC-Cluborgan veröffentlicht und ab diesem Zeitpunkt verbindlich.

Wird ersatzlos gestrichen

Beitrags- und Finanzordnung

- 5.3. Die Zuchtbuchstelle erhält am Jahresanfang einen Vorschuss auf ihre Auslagen, dessen Höhe vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. Zum Geschäftsjahresschluss ist von der Zuchtbuchstelle eine Abrechnung mit dem Schatzmeister durchzuführen.**

wird ersatzlos gestrichen

Bisher:

- 6.6 Nach Erstellung der Bilanz wird diese den Regionalgruppenvorsitzenden übermittelt. Dies wird im Vorkshire-Terrier-Journal bekannt gegeben, so dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, sie zur Einsichtnahme anzufordern. Die Bilanz liegt ferner in der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus.

Neu:

- 6.6 Nach Erstellung der Bilanz haben die Mitglieder die Möglichkeit, sie zur Einsichtnahme anzufordern. Die Bilanz liegt ferner in der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus.**
-

- 7.6. neu: Reise- und Übernachtungskosten der Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen und zu Mitgliederversammlungen werden gemäß Spesenordnung des VDH erstattet. Tätige Kassenprüfer werden auf die gleiche Weise entschädigt.**
-

Bisher

- 7.6. Für Regionalgruppen und Ortsgruppen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Wird ersatzlos gestrichen
